

BW = Bauwesen, BHH = Bauherrenhaftpflicht

Bauwesen-Versicherung

Zusatzdeckung (Kombinierte Zusatzversicherung)

- BW 6a Zusätzliche Aufräumungs- und Entsorgungskosten
- BW 7 Gerüst-, Spriess- und weiteres Material
- BW 8 Baugrube und Bodenmassen
- BW 9 Bestehende Bauten, Werke und technische Einrichtungen
- BW 10 Fahrhabe in bestehenden Bauten
- BW 11 Baugeräte, Werkzeuge, Baumaschinen und Montageausrüstung
- BW 18 Bewegte Sachen
- BW 19 Expertenkosten bei einem gedeckten Bauwesenschaden
- BW 21d Gebäudewasserversicherung (Subsidiär-Deckung)
- BW 24 Bestehende eigene oder fremde Werkleitungen und Anlagen Dritter innerhalb der Bauparzelle

nur bei SMART und TOP:

- BW 15 Bauzeitverzögerungs- und Unterbrechungs-Versicherung
- BW 17 Mehrkosten für Überzeit und Luftfrachten
- BW 22 Kratzer auf Verglasungen

nur bei TOP:

- BW 16 Einbruchdiebstahl von Sachen, die nicht mit dem Bauwerk verbunden sind

BW6 - Aufräumungs- und weitere Kosten

Versichert sind, sofern sie die Folge eines versicherten Schadens sind:

Aufräumungs-, Bergungs-, Bewegungs-, Schadensuch-, Dekontaminations- (ausser Altlasten und schadstoffhaltige Materialien/Stoffe), Abbruch- und Wiederaufbaukosten sowie Entsorgungskosten und Deponiegebühren.

BW6a - Zusätzliche Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Mitversichert sind zusätzliche Aufräumungs-, Bergungs-, Bewegungs-, Schadensuch-, Dekontaminations-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten sowie Entsorgungskosten und Deponiegebühren, soweit sie die bereits auf Erstes Risiko gewährte prämienfreie Summe übersteigen.

BW7 - Gerüst-, Spriess- und weiteres Material

Mitversichert sind unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen oder Zerstörung von Hilfseinrichtungen, Gerüst-, Spriess-, Spund- und Schalungsmaterial, Tragstruktur der Notdächer, Baucontainer und Lehrgerüste, sofern diese die Folge versicherter Bau- und Montageleistungen sind.

Nicht versichert sind Schäden am Baugerüst durch Wind und Sturm, wenn das Gerüst nicht regelkonform bemessen und errichtet wurde. Ein regelkonform bemessenes und errichtetes Gerüst muss Windgeschwindigkeiten (Böenspitze) von ca. 114 km/h ohne wesentliche Schäden überstehen.

Im Schadenfall werden die Materialkosten ersetzt, die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wiederherzustellen; im Maximum wird der Zeitwert vergütet. Die Arbeitsaufwendungen für Montage und Demontage sowie das Vorhalten sind in der Grunddeckung mitversichert, sofern diese Kosten Bestandteil der versicherten Bauleistungen sind.

Komplementärdeckung für Feuer und Elementarereignisse

Sind Feuer und Elementarereignisse mitversichert, so gilt dieser Versicherungsschutz ergänzend zu einer bereits bestehenden Feuer-/Elementarschadenversicherung. Die Basler wird erst dann leistungspflichtig, wenn die Leistungen des bestehenden anderen Versicherungsvertrages erschöpft sind.

Diese Komplementärdeckung gilt nicht, wenn keine anderweitige Feuer-/Elementarschadenversicherung besteht.

BW8 - Baugrube und Bodenmassen

Mitversichert sind Kosten für die Wiederherstellung der ursprünglich vorgesehenen Baugrube und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteile der Bauleistungen sind.

Nicht versichert sind bestehende Bauwerke, z.B. Gebäude, Stützmauern, Strassen, Kanalisationen.

Mitversichert sind Elementarereignisse gemäss Definition in den Vertragsbedingungen, auch dann, wenn diese in der Kombinierten Zusatzversicherung ausgeschlossen sind.

BW9 - Bestehende Bauten, Werke und technische Einrichtungen

Mitversichert sind unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen oder Zerstörung bestehender Bauten, sofern diese die Folge versicherter Bau- und Montageleistungen sind und zulasten der Versicherten gehen.

Als bestehende Bauten gelten:

Gebäude, samt deren technischen Einrichtungen (soweit sie der Funktion des Gebäudes dienen und nicht als Fahrhabe gelten), Bauwerke oder Bauwerksteile

- die im Eigentum des Versicherungsnehmers/Bauberechtigten stehen oder
- an welchen dieser als Stockwerkeigentümer beteiligt ist oder
- welche dieser als Mieter benutzt oder
- die im Zuge der versicherten Bauleistungen durch die Versicherten bearbeitet werden oder in deren Obhut stehen (gilt nicht für fremde Werke/Gebäude, welche unterfangen/unterfahren werden).

Nicht versichert sind:

- blosser Rissbildungen, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit. Risse, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert
- Schäden an der Fahrhabe (bewegliche Gegenstände, die nicht als Gebäudebestandteile oder bauliche Einrichtungen gelten)
- Betriebs- und Hilfsstoffe, die nicht konstruktive Elemente darstellen (Brennstoffe, Schmiermittel, Waren etc.)
- Schäden entstanden durch allmähliche Einwirkung
 - der Witterung oder Temperatur
 - von Rauch, Staub, Russ, Gasen oder Dämpfen
 - von Erschütterungen
- Diebstahlschäden

Im Schadenfall werden die Kosten ersetzt, die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wieder herzustellen; im Maximum wird der Zeitwert vergütet.

Komplementärdeckung für Feuer und Elementarereignisse (gilt nicht für Tiefbau)

Sind Feuer und Elementarereignisse mitversichert, so gilt dieser Versicherungsschutz ergänzend zu einer bereits bestehenden Feuer-/Elementarschadenversicherung. Die Basler wird erst dann leistungspflichtig, wenn die Leistungen des bestehenden anderen Versicherungsvertrages erschöpft sind.

Der Versicherungsnehmer ist gehalten, seinem Gebäudeversicherer die Bau- und Montagearbeiten anzumelden.

Diese Komplementärdeckung gilt nicht, wenn keine anderweitige Feuer-/Elementarschadenversicherung besteht.

BW10 - Fahrhabe in bestehenden Bauten

Mitversichert sind unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen oder Zerstörung der im Inneren von bestehenden Bauten befindlichen Fahrhabe, sofern diese die Folge versicherter Bau- und Montageleistungen sind.

Als bestehende Bauten gelten Gebäude und Bauwerke, die im Eigentum des Versicherungsnehmers/ Bauberechtigten stehen, an welchen dieser als Stockwerkeigentümer beteiligt ist, welche dieser als Mieter benutzt oder die im Zuge der versicherten Bauleistungen durch die Versicherten bearbeitet werden oder in deren Obhut stehen.

Nicht versichert sind:

- Fahrhabe der am Bauwerk beteiligten Unternehmer und deren Subunternehmer
- Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelsware), Münzen und Medaillen, Edelsteine und Perlen
- Wert- und Kunstgegenstände, Schmucksachen, Pelze, Briefmarken
- Motor- und Luftfahrzeuge, Anhänger, Motorräder, Motorfahräder, Wohnwagen, Mobilheime und Schiffe je samt Zubehör
- Schäden entstanden durch allmähliche Einwirkung
 - der Witterung oder Temperatur
 - von Rauch, Staub, Russ, Gasen oder Dämpfen
 - von Erschütterungen
- Diebstahlschäden

Im Schadenfall werden die Kosten ersetzt, die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wieder herzustellen; im Maximum wird der Zeitwert, für Waren der Marktpreis, vergütet. Der Wert vorhandener Reste wird von der Entschädigung abgezogen.

Komplementärdeckung für Feuer und Elementarereignisse

Sind Feuer und Elementarereignisse mitversichert, so gilt dieser Versicherungsschutz ergänzend zu einer bereits bestehenden Feuer-/Elementarschadenversicherung. Die Basler wird erst dann leistungspflichtig, wenn die Leistungen des bestehenden anderen Versicherungsvertrages erschöpft sind.

Diese Komplementärdeckung gilt nicht, wenn keine anderweitige Feuer-/Elementarschadenversicherung besteht.

BW11 - Baugeräte, Werkzeuge, Baumaschinen und Montageausrüstung

Mitversichert sind unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen oder Zerstörung von Baugeräten, Werkzeugen, Baumaschinen und Montageausrüstung mit Ausnahme von selbstfahrenden sowie schwimmend eingesetzten Objekten, von Kranen, Motor- und Luftfahrzeugen, von Tunnelbohrmaschinen samt Vorschubeinrichtungen und Nachläufern sowie von Maschinen für Microtunneling samt Zubehör. Schäden müssen die Folge versicherter Bau- und Montageleistungen sein.

Nicht versichert sind:

- innere Betriebsschäden, insbesondere Bruch-, Riss-, Deformations- oder Abnutzungsschäden, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursache (wie zwangsläufige Einflüsse des bestimmungsmässigen Betriebes, oder des Transportes, übertriebene Beanspruchung, Frost, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel). Entstehen als Folge solcher Schäden Kollisionen, Um- oder Abstürze, so sind diese Folgeschäden versichert
- Schäden, die auf die Bedienung der Objekte durch nicht qualifizierte Personen oder Personen ohne behördlich vorgeschriebene Ausbildung zurückzuführen sind
- Schäden infolge von Fehlern und Mängeln, die den Versicherten oder ihren Organen bekannt waren oder bekannt sein mussten
- Schäden, die eintreten, wenn die versicherte Sache nach Eintritt eines Schadens weiterverwendet wird, bevor sie endgültig wiederhergestellt und der ordnungsgemässe Betrieb gewährleistet ist, es sei denn, dass die Weiterverwendung aus versicherungstechnischen Gründen Sinn macht
- Schäden an Löffeln, Bechern, Schaufeln, Greifern, Rollen und Gummibereifungen. Solche Schäden sind versichert, wenn sie im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden an den Objekten selbst entstanden sind
- Diebstahlschäden

Im Schadenfall werden die Kosten ersetzt, die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wiederherzustellen. im Maximum wird der Zeitwert vergütet. Der Wert vorhandener Reste wird von der Entschädigung abgezogen.

Komplementärdeckung für Feuer und Elementarereignisse

Sind Feuer und Elementarereignisse mitversichert, so gilt dieser Versicherungsschutz ergänzend zu einer bereits bestehenden Feuer-/Elementarschadenversicherung. Die Basler wird erst dann leistungspflichtig, wenn die Leistungen des bestehenden anderen Versicherungsvertrages erschöpft sind.

Diese Komplementärdeckung gilt nicht, wenn keine anderweitige Feuer-/Elementarschadenversicherung besteht.

BW13 - Maintenance-Dauer 2 Jahre

Mitversichert sind nach Ablauf der Grunddeckung und für die Dauer von zwei Jahren, Schäden an den versicherten Bau- und Montageleistungen

- die im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten der versicherten Unternehmer zur Erfüllung ihrer Gewährleistung eintreten oder
- die während der versicherten Bauzeit verursacht wurden, jedoch erst in der Maintenance-Dauer eintreten.

Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitversicherte Kosten gemäss BW 6 der Vertragsbedingungen.

Bei Schäden (sowie daraus entstehende Folgeschäden) an elastischen Dichtungen/Isolationen, Entwässerungs- und Kanalisationsleitungen sowie flüssigkeitsführenden Leitungen, sind nur jene Bau- und Montageleistungen versichert, die nicht bei einer Sachversicherung versichert werden können.

Nicht versichert sind:

- blosse Rissbildungen, auch im Falle von beeinträchtiger Dichtigkeit. Risse, welche die Sanierung eines Bauteiles aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert;
- allfällige auf Erstes Risiko versicherte Sachen (ausgenommen Expertenkosten gemäss BB BW19).

BW14 - Schäden bei inneren Unruhen

In teilweiser Abänderung der Vertragsbedingungen sind auch Schäden mitversichert, die bei inneren Unruhen bzw. Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen entstehen.

Als innere Unruhen bzw. Unruhen aller Art gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen wurden.

Bei Revolution, Rebellion und Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen haftet die Basler nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

BW15 - Bauzeitverzögerungs- und Unterbrechungsversicherung

1 Versicherungsschutz

Versichert sind Vermögensschäden, wenn aufgrund eines versicherten Bauwesen- oder Montageschadens eine Bauzeitverzögerung oder eine Unterbrechung entsteht.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn das/die durch die Bau- und Montagearbeiten tangierte Gebäude, Gebäudeteile oder darin untergebrachte technische Installationen und/oder Maschinen als Folge eines versicherten Bauunfalls nicht mehr benützt werden können.

Sind Feuer und Elementarereignisse mitversichert, so gilt dieser Versicherungsschutz soweit nicht Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden können (Subsidiärdeckung).

2 Versicherte Erträge und Kosten

Versichert sind zu Lasten des Bauherrn gehende (abschliessende Aufzählung):

- Mietzins- und Ertragsausfälle, Umzugsmehrkosten, Einlagerungskosten (z.B. für Möbel oder technische Geräte), Hotelkosten, Schadenminderungskosten, zusätzliche Kosten für die Baufinanzierung, Mehrkosten für Provisorien, Verzugsschäden der Mieter bei Bauzeitverzögerungen
- bei einer Betriebsunterbrechung auf der Bauparzelle:
 - Mehrkosten, die erforderlich sind, um den Betrieb während der Unterbrechung im erwarteten Umfang (d.h. wenn der Schaden nicht eingetreten wäre) aufrecht zu erhalten, zum Beispiel für:
 - die Miete anderweitiger Räumlichkeiten
 - die Nutzung von fremden Anlagen und Einrichtungen
 - Transportkosten für die Verlagerung der Tätigkeiten
 - wenn ein nachweisbarer Ertragsausfall entsteht, der Betriebsertragsausfall

abzüglich eingesparter Kosten.

3 Nicht versichert sind

Vermögensschäden

- die auf Umstände zurückzuführen sind, welche mit dem versicherten Bauwesen-/Montageschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen
- durch Ausfall, Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung von Baugeräten, Werkzeugen, Baumaschinen und Bauinstallationen, die für das betreffende Bauwerk eingesetzt werden
- wegen Immissionen wie Lärm, Erschütterungen, Staub usw., welche im Zusammenhang mit der Bau- oder Montagetätigkeit in Kauf genommen werden müssen
- aufgrund von Personenschäden
- durch öffentlich-rechtliche Verfügungen
- durch Vergrösserungen des Bauwerkes oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden
- durch Kapitalmangel, selbst wenn dieser durch den Bauwesen-/Montageschaden verursacht wird
- infolge zeitweiliger Betriebseinstellung, Verfall oder Kündigung von Leasingverträgen oder Schäden, die nach dem Produktions- und Betriebsbeginn auftreten
- als Folge von einfachem Diebstahl
- infolge von Schäden gemäss der Zusatzversicherung "Maintenance" (BB BW12/13)

- durch Vertragsstrafen, Pönalen etc.

4 Haftzeit, Selbstbehalt

- 4.1 Die Basler haftet für den Vermögensschaden während maximal 12 Monaten mit dem erstmaligen Feststellen eines versicherten Bauwesen-/Montageschadens, bei einer Bauzeitverzögerung ab dem Zeitpunkt der/dem ohne Sachschaden geplanten Abnahme/Ende des Bau-/Montageobjektes.

5 Versicherungssumme

Maximale Entschädigung (Sublimate) gemäss Versicherungsumfang.

6 Schadenfall

6.1 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat

- bei Eintritt eines versicherten Bauwesen-/Montageschadens die Basler sofort zu benachrichtigen
- während der Unterbrechung für die Minderung des Vermögensschadens zu sorgen (Schadenminderung). Dabei hat die Basler das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen
- der Basler die Wiederaufnahme der Bauarbeiten auf der vom Schaden betroffenen Baustelle, bzw. des vom Schaden betroffenen Betriebes anzuzeigen
- der Basler und den Sachverständigen jede Untersuchung über die Ursache zu gewähren; dabei hat der Versicherungsnehmer zu diesem Zweck auf Verlangen der Basler auf eigene Kosten die für die Schadenermittlung relevanten Dokumente (wie Netzpläne, Bauprogramme, Baufortschrittskontrollen) vorzulegen.

6.2 Schadenermittlung

Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen.

Der Ertragsausfall wird grundsätzlich am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.

7 Entschädigung

- 7.1 Die Basler entschädigt unter Berücksichtigung von Haftzeit und Selbstbehalt den Vermögensschaden.

7.2 Bei einer Betriebsunterbrechung:

- Tatsächliche Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind, abzüglich eingesparter Kosten
- Am Ende der Haftzeit: Erwarteter Betriebsertrag ohne Schadenereignis, abzüglich Betriebsertrag, der während der Haftzeit erzielt wurde, abzüglich eingesparter Kosten (z.B. für reduzierten Rohmaterial- oder Wareneinkauf)

Der Betriebsertrag entspricht dem Erlös

- aus dem Absatz gehandelter Waren oder produzierter Fabrikate
- aus geleisteten Diensten

ohne den Kunden belastete Mehrwertsteuer

Umstände, die den Betriebsertrag während der Haftzeit beeinflusst hätten, auch wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre, werden berücksichtigt.

- 7.3 Schadenminderungskosten sind Aufwendungen, welche die Versicherten nach Eintritt des Bauwesen-/Montageschadens zur Minderung des Ertragsausfalls geleistet haben. Aufwendungen ohne Zustimmung der Basler werden nur entschädigt, wenn die Versicherten aufzeigen, dass sie in schadenmindernder Absicht gehandelt haben.

- 7.4 Die Gesamtentschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme.

BW16 - Einbruchdiebstahl von Sachen, die nicht mit dem Bauwerk verbunden sind

In teilweiser Abänderung von BW3 der Vertragsbedingungen, sind Sachen, die in der Bausumme gemäss VB BW30 enthalten sind, auf Erstes Risiko gegen Einbruchdiebstahl versichert

Als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Gebäuden gleichgestellt sind auch unvollendete Bauten, Baubaracken und Container. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung (Diebstahl und Anwendung oder Androhung von Gewalt) angeeignet haben.

Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Diebstahl bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

Maximale Entschädigung und Selbstbehalt

Maximale Entschädigung (Sublimate) gemäss Versicherungsumfang.

Der Selbstbehalt wird unabhängig vom Selbstbehalt für andere Sachen und Kosten separat abgezogen.

Nicht versichert sind:

- derjenige Teil des Schadens, für welchen Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden können
- Schäden, verursacht durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder in seinem Dienste stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den Versicherungsräumen ermöglicht hat
- Verluste, die erst bei einer Bestandesaufnahme (Inventur) festgestellt werden
- einfacher Diebstahl, betrügerische Aneignungen oder Veruntreuung
- Schäden oder Verluste durch Beschlagnahme oder sonstige behördliche Eingriffe
- Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind
- allfällige gemäss BW11 (Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen) auf Erstes Risiko versicherte Sachen

Entschädigung gemäss VVG Art. 63:

Marktpreis:

Preis unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles für Sachen gleicher Qualität und Art abzüglich Restwert beschädigter Sachen.

Bei eingekauften Sachen entspricht der Marktpreis dem Einstandspreis einschliesslich Kosten für Fracht, Zoll, Camionnage, Ablad, Einlagerung, Qualitäts- und Quantitätskontrollen. Skonti und Rabatte werden abgezogen.

BW17 - Mehrkosten für Überzeit und Luftfrachten

Mitversichert sind Mehrkosten für

- Überzeit, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit infolge eines versicherten Bau- und Montageschadens.
- Luftfrachten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen.

Maximale Entschädigung (Sublimate) gemäss Versicherungsumfang.

BW18 - Bewegte Sachen

Mitversichert sind Schäden an Sachen, welche nicht Teil der Bau- und Montageleistungen sind und innerhalb des Bauplatzes z.B. mit Kran, Hubstapler, Baulift, Motorfahrzeug bewegt werden. Eine allenfalls bestehende Sach- oder Transportversicherung geht in jedem Fall der Leistungspflicht aus vorliegendem Vertrag vor.

Maximale Entschädigung (Sublimate) gemäss Versicherungsumfang.

Nicht versichert sind:

- Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen
- Diebstahlschäden
- Feuer/Elementarereignisse gemäss Definition in den Vertragsbedingungen.

BW19 – Expertenkosten bei einem gedeckten Bauwesenschaden

Mitversichert sind Experten- und Schadenssuchkosten zur Abklärung und Lokalisierung eines Bau- und Montage-Sachschadens unbekannter Herkunft, der in der versicherten Bauzeit als Folge eines gedeckten Bauwesenschadens verursacht wurde und während der Bauzeit oder erst in der Garantiezeit nach Abnahme des versicherten Bauwerkes erkennbar ist.

Deckung besteht nach Abnahme während maximal 12 Monaten bzw., sofern vereinbart, während der Maintenance-Dauer. Die Wahl des Experten bestimmt die Basler nach Rücksprache mit dem Versicherten resp. den beteiligten Unternehmen.

Maximale Entschädigung (Sublimate) gemäss Versicherungsumfang.

Keine Entschädigung wird geleistet, wenn sich herausstellt, dass der Schaden auf eine nicht versicherte Ursache (z.B. auf einen Ausführungsmangel) zurückzuführen ist.

BW21d – Gebäudewasserversicherung (Subsidiärdeckung)

Zeitliche Geltung

In teilweise Abänderung von A1 der Vertragsbedingungen, beginnt der Versicherungsschutz mit der Abnahme bzw. mit der Ingebrauchnahme der versicherten Bauleistungen und endet 6 Monate nach deren Abnahme/Ingebrauchnahme, spätestens jedoch 6 Monate nach dem vereinbarten Vertragsablauf.

Versicherungsschutz

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus
 - flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die nur dem versicherten Gebäude dienen sowie den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten
 - Zierbrunnen, Heizungs- und Wärmegewinnungsanlagen, Heizöltanks oder Kühleinrichtungen
- Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude aus Aussenablaufrohren, aus Dachrinnen, durch das Dach selbst, durch geschlossene Fenster, Türen oder Oberlichter
- Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes

Mitversichert sind auch:

- Frostschäden
Kosten für das Auftauen und die Reparaturen von eingefrorenen oder durch Frost beschädigten flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen und an den daran angeschlossenen Apparaten, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie nur dem versicherten Gebäude dienen und im Rahmen des Anteils, für den der Versicherungsnehmer für deren Unterhalt aufzukommen hat
- Freilegungs- und Lecksuchkosten
Kosten für das Suchen (Lecksuchkosten) und Freilegen defekter sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten flüssigkeitsführenden Leitungen, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie nur dem versicherten Gebäude dienen und im Rahmen des Anteils, für den der Versicherungsnehmer für den Unterhalt aufzukommen hat Freilegungs- und Lecksuchkosten sind, sofern nicht anders vereinbart, bis CHF 10'000.– versichert.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst sowie deren Verlust
- Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation, inkl. Fenstern, Türen etc.) sowie am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation) durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser
- Schäden beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen und bei Revisions-/Reparaturarbeiten an Leitungsanlagen und Flüssigkeitsbehältern und an den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten
- Kosten für Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Aussenablaufrohren
- Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist
- Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost
- Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, insbesondere infolge Missachtung von Baunormen (SIA-Normen)
- Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- Kosten für die Behebung der Schadenursache (ausgenommen bei Frostschäden)
- Freilegungs- und Lecksuchkosten für flüssigkeitsführende Leitungen, die nicht zu den versicherten Gebäuden gehören
- Kosten für Freilegen defekter sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen
- Schäden, die infolge eines Feuers oder Elementarereignisses entstanden sind

Maximale Entschädigung

Maximale Entschädigung (Sublimate) gemäss Versicherungsumfang.

Subsidiärdeckung

Die Basler leistet für denjenigen Teil des Schadens keine Entschädigung, für welchen Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Sachversicherung für Gebäude) beansprucht werden können.

BW22 - Einschluss von Kratzern auf Verglasungen

Versichert sind, in teilweiser Abänderung der Vertragsbedingungen (BW43) und im Rahmen der Richtlinie 006 "Visuelle Beurteilung von Glas am Bau", Kratzer sowie Schäden durch Schleif- und Schweissarbeiten auf/an

- Verglasungen, Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas
- Sanitäre Einrichtungen wie Bade- und Duschwannen, Lavabos, Küchenfronten, Abdeckungen und Platten aus Glas, Kunststoff, Keramik oder Stein

Nicht versichert sind Schäden und Kratzer

- die gemäss Richtlinie 006 des Schweizerischen Instituts für Glas am Bau tolerierbar sind. Die Einhaltung der Normvorgaben muss von den Projektverantwortlichen bauseits beurteilt werden. Einen entsprechenden Bericht (allenfalls durch Experten angefertigt) ist der Basler vorzulegen
- die gemäss BW1 der Vertragsbedingungen nicht plötzlich und unvorhergesehen eintreten (somit sind wiederholende, anhäufende und systematisch eintretende Schäden ausgeschlossen)
- wenn sich im Schadenfall zeigt, dass vom Bauherrn oder anderen für ihn handelnden Bau Beteiligten (Architekt, Generalunternehmer, usw.) während der ganzen Bauzeit keine geeigneten Schutzmassnahmen (z.B. Abdeck- oder Schutzfolien) zur Verhinderung solcher Schäden ergriffen wurden
- die als Folge von Reinigungsarbeiten eines am Bau Beteiligten entstanden sind
- an bestehenden Gebäuden
- die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind

Maximale Entschädigung und Selbstbehalt

Im Maximum wird die Versicherungssumme oder, sofern vereinbart, die Sublimite gemäss der kombinierten Zusatzversicherung entschädigt.

Der Selbstbehalt beträgt 20% des Schadens (mindestens der im Versicherungsvertrag vereinbarte Betrag) und wird unabhängig vom Selbstbehalt für andere Sachen und Kosten separat abgezogen.

BW24 - Bestehende eigene oder fremde Werkleitungen und Anlagen Dritter innerhalb der Bauparzelle

Versichert sind bestehende eigene oder fremde Werkleitungen und Anlagen Dritter innerhalb der Bauparzelle gegen unvorhergesehene Bauunfälle, sofern diese die direkte Folge der versicherten Bauarbeiten sind und zu Lasten der Versicherten gehen. Die Deckung gilt subsidiär. Nicht versichert sind Schäden, die durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind sowie Folgeschäden aller Art.

BW25 - Vorlagerung auf der Baustelle

Mitversichert sind Schäden und Verluste die während der Vorlagerung entstehen, jedoch nur wenn die Sachen ihrer Beschaffenheit sowie den örtlichen und klimatischen Verhältnissen entsprechend verpackt, gelagert und geschützt sind.

BW26 - Terrorismus

Mitversichert sind Schäden infolge Terrorismus.

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

BW100 - Begonnene Bauten / Bauarbeiten

Nicht versichert sind Schäden, die vor Versicherungsbeginn eingetreten sind.

Der Versicherungsnehmer muss den Beweis erbringen, dass der Schaden während der Vertragsdauer verursacht wurde.

BW102 - Selbstbehalte

Pro Schadenereignis wird der vereinbarte Selbstbehalt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, nur einmal abgezogen, auch wenn beim gleichen Ereignis mehrere Sachen aus verschiedenen vereinbarten Zusatzversicherungen betroffen sind. Werden unterschiedlich hohe Selbstbehalte vereinbart, wird der höchste Betrag berücksichtigt.

BW110 - Dichtungen, Isolationen

Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit des Betons oder einer allfälligen Dichtung (auch bei einer Baugrubenumschliessung) gelten als Mangel im Sinne von BW43 der Vertragsbedingungen (VB), es sei denn,

die Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit entstand als Folge einer unvorhergesehenen Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Bauleistungen.

BW114 - Bohrungen, Durchpressungen

Nicht versichert sind:

- beim Aufgeben der Bohrung oder Durchpressung die Aufwendungen für die nutzlos erbrachten Bauleistungen sowie den allfälligen Rückbau;
- Kosten bzw. Mehrkosten infolge Abweichungen von der Soll-Linie infolge des Auftreffens auf Hindernisse oder ungenauer Erstellung;
- Verlust von Bohrgestängen und Bohrköpfen.

BW116 – Bodenuntersuchung, ungünstige Baugrundverhältnisse

Schäden infolge von Bodenbewegungen, welche darauf zurückzuführen sind, dass eine angemessene Bodenuntersuchung oder die sich aus einer solchen ergebenden baulichen Sicherungsmassnahmen unterlassen wurden, sind nicht versichert.

Eine Bodenuntersuchung ist dann nicht erforderlich, wenn auf eine solche aufgrund der jeweiligen Verhältnisse oder gestützt auf bereits vorhandene und für das geplante Bauvorhaben verwendbare Ergebnisse aus Bodenuntersuchungen anderer Bauobjekte nach sachverständigem Ermessen verzichtet werden kann.

BW117 – Wasserhaltungskonzept (bei Absenken des Grundwasserspiegels)

Nicht versichert sind Schäden infolge eines mangelhaften Wasserhaltungskonzeptes (z.B. weil einsatzbereite Reservepumpen mit ausreichender Leistung fehlen, keine geeigneten Massnahmen für deren Inbetriebsetzung getroffen wurden oder kein Alarmsystem vorhanden war). Ebenfalls keine Entschädigung wird geleistet für Schäden durch nicht betriebsbereite oder ausreichend redundante Anlagen zur Wasserhaltung. Eine Anlage gilt als redundant, wenn sie die Funktion einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Verzögerung übernehmen kann und über eine unabhängige Energieversorgung verfügt.

BW118 - Sicherung gegen Auftrieb

Solange die Gefahr des Aufschwimmens besteht, sind Sicherheitsmassnahmen gegen Auftrieb (z.B. Flutungsmöglichkeiten, Verankerung, Ballast) zu treffen.

Bei Nichterfüllung dieser Auflage sind die sich daraus ergebenden Bauwesenschäden nicht versichert.

BW119 - Baugrubenumschliessung

Blosse Abweichungen der Baugrubenumschliessung von der Soll-Linie wegen ungenauer Erstellung gelten als Mangel im Sinne von BW43 der Vertragsbedingungen (VB).

BW121 - Arbeiten am Dach und an der Fassade (bei Um-/Anbau)

Für die Dauer der Arbeiten, welche die Öffnung der Dachhaut und / oder der Fassade erfordern, ist eine witterungstaugliche, der Jahreszeit entsprechende Abdeckung zu verwenden. Die Arbeiten haben so zu erfolgen, dass beim täglichen Arbeitsende eine dichte Dachhaut/Fassade besteht.

Bei Nichterfüllung dieser Auflage sind die daraus sich ergebenden Bauwesenschäden nicht versichert.

BW124 - Erdsondenbohrungen bis zu einer Tiefe von 400m

Versichert sind Kosten und Schäden die beim Anbohren eines Artesers oder bei Gasaustritt entstehen nur wenn die ausführende Firma im Besitz des Zertifikates "Gütesiegel für Erdwärmesonden (EWS)-Bohrfirmen" ist und Machbarkeit, Bewilligung, Planung, Ausführung, Prüfung und Protokollierung gemäss SIA 384 erfolgten. Versichert sind die Kosten die aufgewendet werden müssen um die Bohrung/Bohrstelle wieder in den Zustand vor dem Schadenfall zu bringen.

Folgende Kosten und Aufwände sind versichert:

- Verschliessen der undichten Stelle (Abklärungen, Material und Arbeit)
- Wiederauffüllen der Bohrung
- An- und Abtransport der Geräte, die zur Abdichtung benötigt werden
- Unnütz erbrachte Bohrleistung für das beschädigte Bohrloch
- In Abänderung von S8 der Vertragsbedingungen, die Mehrkosten infolge eines versicherten Schadens für Feuerwehr und Polizei

Nicht versichert sind alle übrigen Kosten wie:

- Aufgabe des Bohrloches aus anderen Gründen
- Mehrkosten infolge unerwarteter geologischer Verhältnisse
- Vermögensschäden infolge Umstellung des Heizsystems, verminderter Heizleistungen etc.

BW125 - Baugrubensicherung, Wasserhaltung

Es sind die geeigneten Sicherungsmassnahmen gegen Baugrubeneinsturz und Hangdestabilisierung zu treffen. Die anfallenden Wassermengen müssen gefasst und abgeleitet werden.

Vor dem Aushub ist der Geologe oder der Bauingenieur mit der Sicherung der Baugrubenböschung zu beauftragen. Feststellungen, Empfehlungen oder Forderungen der/des Geologen, Geotechniker und Ingenieure sind zu beachten.

Bei Nichterfüllung dieser Auflage sind die daraus sich ergebenden Bauwesenschäden nicht versichert. Dieser Deckungsausschluss gelangt nicht zur Anwendung, wenn der Bauherr/Versicherungsnehmer mittels eines nachträglich beigebrachten schriftlichen Berichts eines qualifizierten Bauingenieur/Geologe nachweist, dass der Schaden auch bei sorgfältiger Planung, Überwachung und Ausführung der Arbeiten nach den Regeln der Baukunde eingetreten wäre.

Mehrkosten für Baugruben- und Hangsicherungsmassnahmen die nicht im ursprünglichen Bauprojekt vorgesehen waren, jedoch nach einem Schaden notwendig werden (wie Rühlwände, Sickerbetonabdeckungen, zusätzliche Verankerungen, Stützelemente, Mehraushub etc.) sind nicht versichert.

BW131 - Spundwandarbeiten

Gemäss BW1 der Vertragsbedingungen (VB) sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen versichert. Demzufolge sind voraussehbare und zu erwartende Schäden im Einflussbereich von Spundwänden nicht versichert.

Solche Schäden sind im Sinne von "Ohnehinkosten" von vornherein in die Baukosten einzurechnen.

BW132 - Bauten mit historischem Wert

Für bestehende alte Bauwerke, welche einen historischen oder archäologischen Wert darstellen und durch BW9 der Versicherungsbedingungen gedeckt sind, ersetzt die Basler im Schadenfall die Kosten, die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wieder herzustellen, höchstens jedoch die vereinbarte Erst-Risiko-Summe. Dies sind:

- den für diese Tätigkeit üblichen Arbeitsaufwand

- marktübliche Baumaterialien, welche mit den zerstörten oder beschädigten Materialien vergleichbar sind, diese jedoch nicht mehr verwendet werden können
- Honorare für Architekten und/oder Ingenieure

Nicht versichert sind Aufwendungen für:

- Honorare von Archäologen oder Kunsthistorikern
- ausserordentliche Kosten für den Kauf von alten Materialien, welche schwer beschaffbar sind
- sehr teure, von offizieller Seite verlangte Arbeitsmethoden
- Massnahmen, die nicht speziell vereinbart worden sind.

BW133 - Pfahlfundation

Nicht als unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung im Sinne von BW1 der Vertragsbedingungen (VB) sind zu betrachten:

Ungenügende Tragfähigkeit oder falsche Dimensionierung der Pfähle, Setzungen/Hebungen durch Vibrationen oder andere Einflüsse, sowie nutzlos erbrachte Bauleistungen infolge Auftreten auf ein Hindernis oder ungeeignetem Baugrund.

BW134 - Unterfangungs-/Unterfahrungsarbeiten

Die Unterfangung/Unterfahrung des bestehenden Bauwerkes hat den Weisungen des beauftragten Bauingenieurs entsprechend sorgfältig und abschnittsweise zu erfolgen.

Gemäss BW1 der Vertragsbedingungen (VB) sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen versichert. Demzufolge sind voraussehbare und zu erwartende Schäden im Einflussbereich von Unterfangungen oder Unterfahrungen nicht versichert.

Solche Schäden sind im Sinne von "Ohnehinkosten" von vornherein in die Baukosten einzurechnen.

BW 135 - Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten

Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten oder die aus Zeit- oder Kostengründen in Kauf genommen wurden, sind nicht versichert.

Demzufolge sind z.B. Beschädigungen durch das Eindringen von Wasser aus Dach, Fassade, Bodenplatte, Öffnungen, Aussparungen, etc. oder infolge (Rest-)Feuchtigkeit nur dann versichert, wenn der Versicherungsnehmer den Beweis erbringt, dass sämtliche Bauarbeiten nach den Regeln der Baukunde (genügende Ventilation der feuchten Räume, Einhaltung der minimalen Trocknungszeiten, koordinierter Bauablauf, etc.) und unter Anwendung aller möglichen Schutzmassnahmen um den Schaden abzuwenden, ausgeführt wurden.

BW142 - Witterungseinflüsse, Unterlassung von Massnahmen zur Abwehr von Witterungsschäden

In Präzisierung von BW1 VB sind versichert Schäden als Folge von aussergewöhnlichen Witterungseinflüssen. Als aussergewöhnlich gelten diese, wenn zum Beispiel:

- Überschwemmungen und Rückstauschäden in der unmittelbaren Umgebung eintreten
- die Feuerwehr Einsätze in der Nachbarschaft (z. B. Auspumpen von Kellern) hat
- Flüsse und Bäche über die Ufer treten
- Unwetterereignisse in den Medien erwähnt werden

In Ergänzung von BW42 der Vertragsbedingungen sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- Schäden durch normale Witterungseinflüsse. Als normal gelten diese, wenn mit ihnen abhängig von der Jahreszeit, von der Geländeform, der exponierten Lage oder der Gegend gerechnet werden muss, zum Beispiel orts- und gebietsübliche:
 - Niederschläge, welche zu Flächenwasser, Hangwasser oder Ansteigen von Gewässern führen können
 - Winde und Windböen

und zwar ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen wie ungenügende Schutzmassnahmen, Ausführungs-/Konstruktionsfehler oder Koordinationsmängel.

Tritt der durch den Witterungseinfluss verursachte Schaden aber als Folge eines versicherten Bauunfalls ein oder können die Versicherten nachweisen, dass er auf die Handlung eines nicht am Bau Beteiligten zurückzuführen ist, besteht Versicherungsschutz.

- Schäden durch aussergewöhnliche Witterungseinflüsse, wenn sich im Schadenfall herausstellt, dass die Baubeteiligten im Vorfeld geeignete zumutbare Massnahmen zur Abwehr von Schäden unterlassen haben.

BW144 - Voraussehbare und zu erwartende Setzungen und (Kriech-)Bewegungen

Gemäss BW1 der Vertragsbedingungen (VB) sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen versichert. Demzufolge sind voraussehbare und bekannte (Kriech-) Bewegungen sowie (differenzielle) Setzungen und Schäden die aufgrund der gewählten Baumethode (z.B. spunden, vibrieren, rammen, bohren, vernageln, unterfangen, Grundwasser absenken, Fels abbauen) und dem Zustand des gefährdeten Objektes zu erwarten sind, nicht gedeckt.

BW155 - Bestehende Leitungen

Die Lage von bestehenden Leitungen ist vor Beginn der Aushub- oder Erdarbeiten resp. vor Inangriffnahme von Decken- oder Wanddurchbrüchen, planmässig festzuhalten, auf der Baustelle zu lokalisieren und zu kennzeichnen.

Bei Unterlassung einer Ortung (z.B. Thermographieaufnahme, Leitungsortung) sind Schäden an bestehenden erdverlegten Werkleitungen (z.B. Energieleitungen), an bestehenden Leitungen in Bauwerken (z.B. Telefonkabel, Stromleitungen) und die daraus resultierenden Folgeschäden nicht versichert.

BW156 - Altlasten und schadstoffhaltige Materialien/Stoffe (z.B. Asbest, PCB)

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden und Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten und schadstoffhaltigen Materialien oder Stoffen (z.B. Asbest, PCB), soweit die Schäden auf die spezifischen schädlichen Eigenschaften von Altlasten und schadstoffhaltigen Materialien/Stoffen zurückzuführen sind.

BW157 - Erschütterungsmessungen

Während den folgenden Arbeiten sind an den kritischen Punkten Erschütterungsmessungen durchzuführen:

- Abbrucharbeiten und Fels-/Betonabbau mittels Sprengen/hydraulischem Abbauhammer/Meisseln
- Rammarbeiten / Vibrierarbeiten
- Beim Einsatz von schweren Bodenverdichtungsgeräten.

Werden die Normgrenzwerte gemäss Schweizer Norm (SN 640 312a) überschritten, sind unverzüglich Massnahmen zur Reduzierung der Erschütterungen zu ergreifen (z.B. Änderung der Zündstufen, Reduktion der Lademengen, Reduktion der Rammenergie etc.). Zudem ist unverzüglich die Basler zu verständigen.

Bei Nichterfüllung dieser Auflage sind die daraus sich ergebenden Bauwesenschäden nicht versichert.

Bauherrenhaftpflicht-Versicherung

BHH7 - Eigenleistungen des Bauherrn

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Haftpflicht des Bauherrn aus Eigenleistungen bei Aushubarbeiten und Arbeiten an Tragkonstruktionen. Planungs-, Bauleitungs- und Bauführungsarbeiten (z.B. statische Berechnung, örtliche Bauleitung etc.) sowie Innenausbau und die gelieferten Materialien sind in der Grunddeckung enthalten.

BHH8 - Gesetzliche Haftpflicht von Bahnbetrieben

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht der SBB für Schäden, die durch die versicherten Arbeiten verursacht werden.

Die Basler verzichtet gegenüber den SBB in Bezug auf die Haftpflicht gemäss vorstehendem Absatz auf Einreden aus dem Versicherungsvertrag.

Die Basler verzichtet im Rahmen der Vertragsbedingungen in Bezug auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, seiner Arbeitnehmer und seiner übrigen Hilfspersonen gegenüber den SBB, auf die Geltendmachung gesetzlicher Gründe, welche die Haftung aufheben oder beschränken, sofern der Schaden nicht absichtlich oder grobfahrlässig durch die SBB oder ihr Personal verursacht wurde.

BHH9 - Versicherung von reinen Vermögensschäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Versicherung von reinen Vermögensschäden.

1. Als reine Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind. Der Versicherungsschutz ist im Rahmen der übrigen Vertragsbedingungen auf Vermögensschäden beschränkt, die durch ein unvorhergesehenes, nicht zum normalen oder geplanten Bauvorgang gehörendes Ereignis verursacht werden.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche
 - aus der Nichteinhaltung von Fristen im Abschluss von Arbeiten
 - aus Entschädigungen mit Strafcharakter
 - wegen Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Staub, Schmutzwasser, Gerüche usw.) insoweit, als es sich nicht um die Abwehr unbegründeter Ansprüche handelt
 - des Bauherrn, anderer am Bau Beteiligter und von Lieferanten.

BHH10 - Schlüsselverlust

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von anvertrauten Schlüsseln (bzw. Badges) zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in welchen die Versicherten Arbeiten auszuführen haben. Gedeckt sind Ansprüche für das notwendige Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln. Die gleiche Regelung gilt auch für EDV-gesteuerte Schliesssysteme.

BHH11 - Durchrosten von Anlagen und Leitungen

In Präzisierung der Vertragsbedingungen wird das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen als ein einzelnes, plötzlich eingetretenes, unvorhergesehenes Ereignis bewertet.

BHH100 - Begonnene Bauten / Bauarbeiten

Haftpflichtansprüche für Schäden, deren Ursache vor Vertragsbeginn gesetzt wurde, sind nicht versichert.

Der Versicherungsnehmer muss den Beweis erbringen, dass der Schaden während der Vertragsdauer eingetreten ist.

BHH101 - Versicherungssumme

Die Versicherungssumme gemäss Vertrag gilt für alle während der Vertragsdauer eingetretenen Personen-, Sach-, reinen Vermögensschäden (falls mitversichert) und für Rechtsschutz im Strafverfahren (falls mitversichert), sowie Schadenverhütungskosten zusammen.

Im Rahmen der Gesamtversicherungssumme sind die Leistungen der Basler begrenzt:

- für reine Vermögensschäden: Sublimite gemäss Versicherungsumfang
- für Schäden im Zusammenhang mit Bohrungen für Erdsonden auf CHF 2'000'000
- für Rechtsschutz im Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren: Sublimite gemäss Versicherungsumfang

BHH102 - Selbstbehalt je Vertragsdauer

Bei Sachschäden und für Schadenverhütungskosten gilt der Selbstbehalt gemäss Vertrag für alle während der Vertragsdauer eingetretenen Schäden. Bei Personenschäden kommt kein Selbstbehalt zu Anwendung.

BHH104 - Selbstbehalt je Vertragsdauer mit speziellen Bauarbeiten

- Bei Sachschäden und für Schadenverhütungskosten an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken, die verursacht werden durch
 - Abbruch von angebauten Gebäuden oder Werken
 - Vibrieren oder Rammen von Spundwänden, Pfählen, Stahlprofilen, etc.
 - Felsabbau mittels Explosivsprengen, hydraulischem Abbauhammer oder Meisseln
 - Pressvortrieb
 - Unterfangen oder Unterfahren fremder Werke/Gebäude
 - Grundwasserabsenkung
 - Aushub in Hanglage über 25%

hat der Versicherte für alle während der Vertragsdauer verursachten Sachschäden, sofern vertraglich kein höherer Betrag vereinbart ist, insgesamt CHF 5'000.-- selbst zu tragen.

- Bei allen übrigen Sachschäden und Schadenverhütungskosten gilt der Selbstbehalt gemäss Vertrag während der Vertragsdauer.
- Bei Personenschäden kommt kein Selbstbehalt zu Anwendung.

BHH106 - Zustandsprotokoll/Bestandesaufnahme

Bei

- Abbruch von angebauten Gebäuden oder Werken

- Vibrieren oder Rammen von Spundwänden, Pfählen, Stahlprofilen, etc.
- Felsabbau mittels Explosivsprengen, hydraulischem Abbauhammer oder Meisseln
- Pressvortrieb
- Unterfangen oder Unterfahren fremder Werke/Gebäude
- Grundwasserabsenkung ausserhalb der Baugrube

besteht für Schäden an Werken/Gebäuden im Umkreis von 30 m zum neuen Bauwerk nur Versicherungsschutz, sofern vor Baubeginn für die betreffenden Werke/Gebäude Zustandsprotokolle erstellt wurden.

BHH107 - Baugrubensicherung, Wasserhaltung

Es sind die geeigneten Sicherungsmassnahmen gegen Baugrubeneinsturz und Hangdestabilisierung zu treffen. Die anfallenden Wassermengen müssen gefasst und abgeleitet werden.

Vor dem Aushub der Geologe oder der Ingenieur mit der Sicherung der Baugrubenböschung zu beauftragen. Feststellungen, Empfehlungen oder Forderungen der/des Geologen, Geotechniker und Ingenieure sind zu beachten.

Bei Nichterfüllung dieser Auflage sind die daraus sich ergebenden Bauherrenhaftpflichtschäden nicht versichert. Dieser Deckungsausschluss gelangt nicht zur Anwendung, wenn der Bauherr/Versicherungsnehmer mittels eines nachträglich beigebrachten schriftlichen Berichts eines qualifizierten Bauingenieur/Geologe nachweist, dass der Schaden auch bei sorgfältiger Planung, Überwachung und Ausführung der Arbeiten nach den Regeln der Baukunde eingetreten wäre.

Mehrkosten für Baugruben- und Hangsicherungsmassnahmen die nicht im ursprünglichen Bauprojekt vorgesehen waren, jedoch nach einem Schaden notwendig werden (wie Rühlwände, Sickerbetonabdeckungen, zusätzliche Verankerungen, Stützelemente, Mehraushub etc.) sind nicht versichert.

BHH108 - Erschütterungsmessungen

Während der folgenden Arbeiten sind an den kritischen Punkten Erschütterungsmessungen durchzuführen:

- Abbrucharbeiten und Fels-/Betonabbau mittels Sprengen/hydraulischem Abbauhammer/Meisseln
- Rammarbeiten / Vibrierarbeiten
- Beim Einsatz von schweren Bodenverdichtungsgeräten.

Werden die Normgrenzwerte gemäss Schweizer Norm (SN 640 312a) überschritten, sind unverzüglich Massnahmen zur Reduzierung der Erschütterungen zu ergreifen (z.B. Änderung der Zündstufen, Reduktion der Lademengen, Reduktion der Rammenergie etc.) sowie die Basler zu verständigen.

Bei Nichterfüllung dieser Auflage sind die daraus sich ergebenden Bauherrenhaftpflichtschäden nicht versichert.

BHH109 - Unterfangungs-/Unterfahrungsarbeiten

Die Unterfangung/Unterfahrung fremder Bauwerke/Gebäude hat den Weisungen des beauftragten Bauingenieurs entsprechend sorgfältig und abschnittsweise zu erfolgen.

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörung aufgrund von Unterfangungs-/Unterfahrungsarbeiten. Demzufolge sind voraussehbare und zu erwartende Schäden bei Unterfangungs-/Unterfahrungsarbeiten nicht versichert.

Solche Schäden sind im Sinne von "Ohnehinkosten" von vornherein in die Baukosten einzurechnen.

BHH110 - Spundwandaarbeiten

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörung aufgrund von Spundwandaarbeiten. Demzufolge sind voraussehbare und zu erwartende Schäden im Einflussbereich von Spundwänden nicht versichert.

BHH112 - Bestehende Leitungen

Die Lage von Leitungen ist vor Beginn der Aushub- oder Erdarbeiten resp. vor Inangriffnahme von Decken- oder Wanddurchbrüchen, planmässig festzuhalten, auf der Baustelle zu lokalisieren und zu kennzeichnen.

Bei Unterlassung einer Ortung (z.B. Thermographieaufnahme, Leitungsortung) sind Schäden an bestehenden erdverlegten Werkleitungen (z.B. Energieleitungen), an bestehenden Leitungen in Bauwerken (z.B. Telefonkabel, Stromleitungen) und die daraus resultierenden Folgeschäden nicht versichert.

BHH113 - Voraussehbare und zu erwartende Setzungen und (Kriech-)Bewegungen

Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen aufgrund von Setzungen und Verschiebungen. Demzufolge sind voraussehbare und bekannte (Kriech-)Bewegungen sowie (differenzielle) Setzungen und Schäden die aufgrund der gewählten Baumethode (z.B. spunden, vibrieren, rammen, bohren, vernageln, unterfangen, Grundwasser absenken, Fels abbauen) und dem Zustand des gefährdeten Objektes zu erwarten sind, nicht gedeckt.

BHH115 Erdsondenbohrungen bis zu einer Tiefe von 400m

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens infolge Arteser oder Gasaustritt unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen (Dichtmachen des Bohrloches) zur Abwendung dieser Gefahr ergeben.

Versichert sind Kosten nur wenn die ausführende Firma im Besitz des Zertifikates "Gütesiegel für Erdwärmesonden (EWS)-Bohrfirmen" ist und Machbarkeit, Bewilligung, Planung, Ausführung, Prüfung und Protokollierung gemäss SIA 384 erfolgten.

BHH116 – Rechtsschutz im Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren

- a) Wird aufgrund eines versicherten Haftpflichtereignisses ein Straf- oder öffentlich-rechtliches Disziplinarverfahren eingeleitet, übernimmt die Basler
- die Kosten für die notwendige anwaltliche Vertretung des Versicherten im Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren
 - die Kosten für Sachverständigen-Gutachten, die vom Gericht oder mit Zustimmung der Basler von dem von ihr beauftragten Anwalt veranlasst wurden
 - die Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrenskosten
 - die vom Gericht der Gegenpartei zugesprochene Prozessentschädigung.
- b) Nicht versichert sind in Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen).
- c) Erweist sich die Bestellung eines Strafverteidigers als notwendig, bestellt die Basler im Einvernehmen mit dem Versicherten einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von der Basler vorgeschlagenen

Anwälte zu, so hat er seinerseits der Basler drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen die Basler den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch die Basler einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.

- d) Die Basler kann die Durchführung eines Rekurses in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines Entscheides an eine obere Instanz ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der amtlichen Akten von ihr als unwahrscheinlich angesehen wird.
- e) Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Basler im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.
- f) Der Versicherte ist verpflichtet, alle Mitteilungen und Verfügungen, die das Straf- oder öffentlich-rechtliche Disziplinarverfahren betreffen, unverzüglich der Basler zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft er von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Basler irgendwelche Massnahmen, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der Basler ein Rechtsmittel, so tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führt solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, so vergütet die Basler nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.

BHH117 - Altlasten und schadstoffhaltige Materialien/Stoffe (z.Bsp. Asbest, PCB)

In Abänderung von BHH44 der VB gilt:

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden und Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten und schadstoffhaltigen Materialien oder Stoffen (z.B. Asbest, PCB), soweit die Schäden auf die spezifischen schädlichen Eigenschaften von Altlasten und schadstoffhaltigen Materialien/Stoffen zurückzuführen sind.

BHH118 - Bearbeitungs- und Obhutsschäden

BHH39 der VB wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Nicht versichert sind Schäden an Sachen

- die ein Versicherter übernommen, gemietet oder gepachtet hat
- an denen ein Versicherter eine Tätigkeit ausgeführt hat oder hätte ausführen sollen.

Erstreckt sich eine Tätigkeit im vorerwähnten Sinne nur auf Teile unbeweglicher Sachen, so bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen.

Bei An-, Um- und Ausbau-, Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten gilt das bestehende Bauwerk jedoch stets in seiner Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit, wenn es unterfangen oder unterfahren wird oder wenn Arbeiten an seinen stützenden oder tragenden Elementen ausgeführt werden, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinträchtigen können. Ansprüche aus Schäden an benachbarten Bauwerken, die unterfangen oder unterfahren werden, sind hingegen unter Vorbehalt von Satz 1 dieses Absatzes versichert.

BHH300 – Besucher-Unfallversicherung (nur bei SMART und TOP)

1 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Der zeitliche und örtliche Geltungsbereich ist auf die Besuchszeiten auf der Bau- /Montagestelle beschränkt.

2 Versicherte und nicht versicherte Personen

Versichert sind Kunden, Besucher und die sie begleitenden Personen, während sie sich befugterweise auf der Bau-/Montagestelle aufhalten, sowie Teilnehmer an den bewilligten Besichtigungen vom Betreten der Bau-/Montagestelle an bis zum Verlassen derselben.

Nicht versichert sind jedoch alle Personen, die sich in Ausübung einer dienstlichen Verrichtung auf der Bau-/Montagestelle aufhalten (Personal des Versicherungsnehmers, Handwerker, Lieferanten usw.), es sei denn, es handle sich um betriebsfremde Personen, die aus beruflichen Gründen an einer bewilligten Besichtigung teilnehmen (Journalisten, Reporter usw.).

Die Versicherung hat für Mieter oder Käufer keine Gültigkeit bei Unfällen anlässlich von Eigenarbeiten in den besuchten Liegenschaften und sie erlischt:

- bei Miete: mit dem Beginn des Bezuges des Mietobjektes durch den Mieter
- bei Kauf: mit der amtlichen Eigentumsübertragung des Gebäudes

3 Invaliditätskapital mit Progression

Das Invaliditätskapital berechnet sich in Abhängigkeit vom Invaliditätsgrad wie folgt:

- für den 25% nicht übersteigenden Teil der unfallbedingten Invalidität aufgrund der einfachen Versicherungssumme
- für den 25%, nicht aber 50% übersteigenden Teil der unfallbedingten Invalidität aufgrund der doppelten Versicherungssumme
- für den 50% übersteigenden Teil der unfallbedingten Invalidität aufgrund der dreifachen Versicherungssumme.

4 Vorsorgedeckung

Sollte im Zeitpunkt des Unfalles keine Deckung gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) bestehen, so übernimmt die Basler die zu ersetzenden Pflegeleistungen und Kosten voll. Bei Spitalaufenthalt die Kosten der 1. Spitalklasse.

5 Anrechnung der Leistung auf Haftpflichtansprüche an den versicherten Betrieb

Die Leistungen aus der Besucher-Unfallversicherung werden in erster Linie zur Deckung allfälliger Haftpflichtansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer oder dessen Personal, bzw. die versicherten Unternehmer, geltend gemacht werden verwendet, jedoch unabhängig davon ausgerichtet.

6 Sachschäden

Versichert sind Schäden an Sachen, welche die versicherte Person auf oder mit sich trägt (Kleidungsstücke, Waren etc.) bis zum Höchstbetrag von CHF 10'000.00, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem versicherten Unfall steht.

Vergütet werden

- bei Beschädigung einer versicherten Sache die Auslagen für die Reparatur, höchstens jedoch die Kosten für die Neuanschaffung (Neuwert);
- bei Zerstörung einer versicherten Sache die Auslagen für die Neuanschaffung (Neuwert).

Der Ersatzanspruch, der dem Geschädigten gegenüber Dritten zusteht, geht auf die Basler über, soweit diese Entschädigungen geleistet hat.

7 Umfang der Versicherung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für sämtliche Ansprüche sinngemäss die Leistungsvoraussetzungen und die Bestimmungen des UVG bzw. des ATSG mit der entsprechenden Anwendungspraxis.

8 Versicherungsleistungen

Leistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit:

- Taggeld (Schadenversicherung): Das vereinbarte Taggeld proportional zum Grad der Arbeitsunfähigkeit

Leistungen bei bleibender Erwerbsunfähigkeit:

- Invaliditätskapital (Summenversicherung): Das vereinbarte Kapital proportional zum innert 10 Jahren seit dem Unfalltag eintretenden und voraussichtlich definitiven Invaliditätsgrad. Massgebend für die Festlegung des Invaliditätsgrades sind die Bestimmungen über die Integritätsentschädigung des UVG.

Leistungen im Todesfall:

- Todesfallkapital (Summenversicherung): Das vereinbarte Kapital. Begünstigt sind ausschliesslich und der Reihe nach folgende Personen:
 - Ehegatte oder eingetragener Partner
 - minderjährige, dauernd erwerbsunfähige und in Ausbildung stehenden Kinder
 - andere Personen, für deren Unterhalt die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes ganz oder zur Hauptsache aufgekommen ist
 - die Eltern

Sind keine der vorgenannten Begünstigten vorhanden, so werden die Bestattungskosten, soweit sie nicht von einem Versicherer oder einem haftpflichtigen Dritten bezahlt worden sind, bis zu 10% der Todesfallsumme vergütet.

Ein bereits für den gleichen Unfall erbrachtes Invaliditätskapital wird vom Todesfallkapital abgezogen.

Der Versicherungsnehmer kann über diese Regelung der Begünstigung nicht verfügen.

Andere Leistungen

- Spitaltaggeld (Summenversicherung): Das vereinbarte Spitaltaggeld während des Spital- oder Kuraufenthaltes
- Pflegeleistungen und Kostenvergütungen in Ergänzung zu den obligatorischen Sozialversicherungen (Schadenversicherung)
 - Ambulante ärztliche Behandlung *
 - Spitalaufenthalt in der vereinbarten Spitalklasse *
 - Medikamente *
 - Beiträge an medizinische Hauspflege *
 - Ärztlich verordnete Nach- oder Badekuren*
 - Hilfsmittel wie Rollstuhl, Prothesen etc.
 - Sachschäden an Brillen, Hörgeräten, Zahnprothesen etc.
 - Rettungs-, Bergungs-, Reise- und medizinisch notwendige Transportkosten; max. CHF 20'000.–
 - Beschädigte Kleider des Versicherten sowie die Reinigung fremder Fahrzeuge und Gegenstände von hilfeleistenden Personen. Zusammen max. CHF 2'000.– pro Unfall

* Im Ausland maximal bis zum doppelten Betrag der Kosten, die bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären.

Selbstbehalte, Beteiligungen und Gebühren der Sozialversicherungen werden nicht übernommen.

Andere Leistungen

- Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst: versichert sind auch die Unfälle während des schweizerischen Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienstes.
- Taggeld: Das Taggeld wird auch ausbezahlt, wenn Anspruch auf ein Taggeld der IV besteht. Während eines Spitalaufenthaltes wird kein Abzug gemäss UVG vom Taggeld vorgenommen.

- Grobfahrlässigkeit: es wird auf Leistungskürzungen wegen Grobfahrlässigkeit verzichtet.

9 Leistungseinschränkungen

Leistungskürzungen und -verweigerungen

Es gelten sinngemäss die Bestimmungen des UVG. Ausnahme: Keine Kürzung wegen Grobfahrlässigkeit.

Nicht versichert sind die Folgen von:

- Erdbeben und Krieg in der Schweiz
- Nuklearer Verstrahlung

Taggeld

Die Leistungsdauer ist auf 730 Tage, abzüglich Wartefrist, begrenzt. Versicherte, die im Zeitpunkt des Unfalls jünger als 16 Jahre alt sind, haben kein Anrecht auf Taggeld.

Todesfall

- Ein bereits für den gleichen Unfall erbrachtes Invaliditätskapital wird vom Todesfallkapital abgezogen.
- Das Todesfallkapital beträgt beim Tode von Kindern, die zum Zeitpunkt des Todes weniger als
 - zweieinhalb Jahre alt waren: maximal CHF 2'500.–.
 - zwölf Jahre alt waren: maximal CHF 20'000.– aus allen bei der Basler bestehenden Unfallversicherungsverträgen.

Sieht der Vertrag ein tieferes Todesfallkapital vor, so ist dieses massgebend.

10 Höchstleistungen

Die Leistungen der Basler für alle versicherten Leistungen zusammen sind begrenzt auf CHF 5'000'000.-- pro Ereignis. Dabei gilt die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache, ungeachtet der Zahl der davon betroffenen Personen, als ein Ereignis.